

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

Einwohnergemeinde Hünenberg

im folgenden Gemeinde genannt

und der

EGH ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT, HÜNENBERG

Lindenbergstrasse 10a

6331 Hünenberg

im folgenden EGH genannt

betreffend Versorgung mit elektrischer Energie.

Art. 1

ZWECK UND INHALT DES VERTRAGES

a) Gemeinsame Bestimmungen

Die Gemeinde und die EGH bemühen sich gemeinsam, zu einer sinnvollen und umweltverträglichen Produktion und Anwendung der elektrischen Energie beizutragen.

Sie unterstützen die Erstellung von erfolgversprechenden Produktionsanlagen zur Gewinnung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Bezüglich Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität vgl. Art. 5.

b) Versorgungsgebiet der EGH

Die Gemeinde erteilt der EGH im ganzen Gemeindegebiet mit Ausnahme der bei Vertragsabschluss von Dritten, nämlich der Elektrizitätsgenossenschaften Sins, Mühlau und der Wasserwerke Zug AG versorgten Teilgebiete, während der Dauer dieses Vertrages die Konzession für die alleinige gewerbsmässige Abgabe von elektrischer Energie. Die Konzessionsgrenzen sind im beigehefteten Kartenausschnitt M 1 : 25'000 dargestellt.

c) Verpflichtungen der EGH

Die EGH übernimmt die Verpflichtung, in ihrem Versorgungsgebiet elektrische Energie in der Menge und Qualität zu liefern, wie ein gut eingerichtetes, den technischen Anforderungen entsprechendes Elektrizitätswerk sie liefert.

Der EGH bleibt die Entscheidung vorbehalten betreffend Anschlüssen von Energieverbrauchern, die eine unzulässige Beeinflussung bzw. Belastung der Anlage oder keine Kostendeckung voraussehen lassen.

Bei sich abzeichnenden Problemen in der Beschaffung von elektrischer Energie oder anderen nicht von der EGH zu vertretenden Gründen ist die EGH berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden und sicheren, wirtschaftlichen und umweltschonenden Versorgung mit elektrischer Energie als notwendig erscheinen.

d) Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde erteilt der EGH das ausschliessliche Recht, das der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterstehende, im Versorgungsgebiet der EGH gelegene Grundeigentum für die Erstellung und den Betrieb ober- und unterirdischer elektrischer Starkstromanlagen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie zu benützen. Bei Interessenkollisionen an der Nutzung von Grundeigentum der Gemeinde ist die Gemeinde der EGH bei der Beilegung behilflich. Nötigenfalls verwehrt die Gemeinde Dritten die Benützung ihres Grundeigentums; schon bestehende Anlagen sind in ihrem gegenwärtigen Bestande geduldet.

Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, selbst keine Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Energie an Dritte zu erstellen.

Art. 2

BAU UND UNTERHALT DER VERTEILANLAGEN/EIGENTUMSVERHÄLTNIS

Die EGH erstellen und unterhalten ihre Verteilanlagen ohne Kostenfolge für die Gemeinde.

Bei der Erstellung der Verteilanlagen ist auf die Natur und die Umgebung gebührend Rücksicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Anlagen gut in die Umgebung einfügen.

Die Verteilanlagen bleiben auch nach Ablauf des Vertrages Eigentum der EGH.

Art. 3

DURCHLEITUNGSRECHTE

Die Gemeinde gewährt der EGH auf die Dauer des Vertrages kostenlos das Durchleitungsrecht für die elektrischen Leitungen inkl. Zubehör (Kabelschächte, Verteilkabinen usw.) auf öffentlichem Grund und Boden im Versorgungsgebiet der EGH.

Beim Erwerb der für die Verteilung elektrischer Energie erforderlichen Rechte auf Privateigentum ist die Gemeinde der EGH nach Möglichkeit behilflich.

Art. 4

KOSTENBEITRÄGE DES KUNDEN

Zur Deckung der Kosten für Grob- und Feinerschliessung mit elektrischer Energie ist die EGH berechtigt, bei Neuanschlüssen von Anlagen und Geräten an ihr Verteilnetz gemäss dem von der EGH aufgestellten, jeweils gültigen Reglement pauschalisierte auf einer technischen Grösse basierende Beiträge zu verlangen; dies gilt auch für spätere Abänderungen oder Erneuerungen der Anlage und Geräte und/oder Erweiterungen des Leistungsbezugs.

Art. 5

DEZENTRAL ERZEUGTE ELEKTRIZITÄT

Die EGH ist zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität, insbesondere solcher aus Kleinwasserkraftwerken oder anderen Anlagen verpflichtet.

Die EGH vergütet dem Erzeuger die gelieferte Elektrizität mindestens nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, hat der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage die diesbezüglichen Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilwerke einzuhalten.

Art. 6

RECHTSVERHÄLTNIS ZUM KUNDEN

Das Rechtsverhältnis zwischen der EGH und ihren Kunden richtet sich nach Massgabe der von der EGH aufgestellten jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe von Elektrizität, der Tarife und der Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen beim Anschluss an das Verteilnetz der EGH.

Bei der Erstellung von Hausinstallationen sind die jeweils gültigen Werkvorschriften, welche die EGH in Anwendung des Elektrizitätsgesetzes und der Niederspannungsinstallationsverordnung erlassen, zu beachten. Die Werkvorschriften liegen bei der EGH für jedermann zur Einsicht auf.

Für spezielle Fälle, so insbesondere für Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen, behält sich die EGH besondere Vereinbarungen vor.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Kunden und der EGH ist der ordentliche Zivilprozessweg zu beschreiten.

Art. 7

ERSTETLLUNG, REPARATUR UND UNTERHALT DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG

Die öffentliche Beleuchtung im Versorgungsgebiet der EGH ist Eigentum der Gemeinde und wird auf deren Kosten grundsätzlich von der EGH erstellt, unterhalten und entsorgt; die EGH führt zu diesem Zweck ein dem Stand der Technik angepasstes normiertes Materialsortiment. Für spezielle Leuchten ist die Lagerung von Ersatzteilen Sache der Gemeinde.

Die EGH gestatten, bei der Erstellung der öffentlichen Beleuchtung ihre oberirdischen Verteilanlagen unentgeltlich und Kabelgräben gegen einen anteilmässigen Beitrag mitzubenenutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt.

Die EGH kontrolliert periodisch (in der Regel monatlich) den Zustand der öffentlichen Beleuchtungen und orientiert die Gemeinde über den zusätzlich zum Lampenersatz allfällig notwendigen Unterhalt. Die Gemeinde erteilt der EGH von Fall zu Fall den Auftrag für die Ausführung von Unterhaltsarbeiten. Über die geleisteten Arbeiten sind Rapporte zu führen und von der Gemeinde visieren zu lassen.

Partner für alle Belange der öffentlichen Beleuchtung sind auch bei Privatstrassen ausschliesslich die Gemeinde und die EGH. Die Weiterverrechnung der Kosten für die öffentliche Beleuchtung von Privatstrassen an die interessierten Anstösser bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Art. 8

AUSFÜHRUNG VON HAUSINSTALLATIONEN

Allen Bewerbern wird für das ganze Versorgungsgebiet der EGH die Bewilligung für die Ausführung von elektrischen Hausinstallationen erteilt, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Art. 9

FINANZIELLE LEISTUNGEN DER EGH

Für die Erteilung der Konzession gemäss Art. 1 dieses Vertrages verpflichtet sich die EGH zu folgenden Leistungen:

a) Konzessionsgebühren

Sie entrichtet einmal jährlich einen Beitrag von 6% auf den erzielten Nettostrom-einnahmen (Differenz zwischen den Kosten des Stromankaufes und dem Stromverkauf).

Die Einnahmen aus den Abonnementen, auf welche der Gemeinderabatt gewährt wird, werden nicht in die Berechnung der Konzessionsgebühr einbezogen.

b) Rabatte

Auf den Abonnementen und/oder Kostenbeiträgen für Gemeindezwecke (Schulhäuser, Gemeindehaus, Gemeindesaal, Mehrzweckhalle, Werkhof, Sport- und Freizeitanlagen, Zivilschutzanlage, Feuerwehrlokale, Pumpwerke für Entwässerungen, die in der Gemeinde liegenden und ihr ganz oder teilweise dienenden Abwasserreinigungsanlagen usw.) wird auf den jeweiligen Tarifen ein Rabatt von 20% gewährt, sofern die Anlage durch die Gemeinde finanziert und betrieben wird und der Öffentlichkeit dient. Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar auf öffentlich- oder privatrechtlich getragene Anlagen, bei welchen die Gemeinde das Defizit vollständig trägt.

c) Öffentliche Beleuchtung

Die Rechnungstellung für die Elektrizitätsabgabe (inkl. Lampen- und Sicherungsersatz für EGH Normmaterial) erfolgt in Form eines Pauschalabonnements mit 20% Rabatt.

Die EGH verpflichtet sich, die Erstellung, allfällige Erweiterungen, Reparaturen und übrige Unterhaltsarbeiten der öffentlichen Beleuchtung zu Selbstkosten (Material-kosten, Löhne, Gemeinkostenanteil) auszuführen.

Die EGH behält sich vor, im Falle einer Änderung der allgemeinde Tarife, der Erstellungs-, Betriebs-, Unterhalts- oder Personalkosten die Pauschalabonnemente und/oder die Selbstkostenregelung den neuen Verhältnissen anzupassen.

Art. 10

RECHTSNACHFOLGER

Die EGH ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen.

Art. 11

STREITIGKEITEN

Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich und endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bestimmt ihren Vertreter und der Präsident des Bundesgerichtes den Obmann.

Art. 12

DAUER DES VERTRAGES

Dieser Vertrag, welcher denjenigen vom 11.9.1974 ersetzt, tritt am 1.4.1993 in Kraft und dauert ab diesem Datum, **fünfundzwanzig Jahre**.

Wird der Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils für weitere zwei Jahre in Kraft.

Art. 13

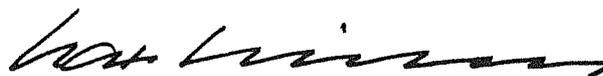
AUSFERTIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag wird zuhanden der beiden Parteien in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und vom Gemeinderat auf Grund der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 1993, von der Genossenschaft auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der EGH vom 26. März 1993 unterzeichnet.

Hünenberg, den - 2. Nov. 1993

EGH HÜNENBERG

EINWOHNERGEMEINDE HÜNENBERG

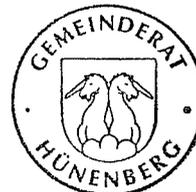


sig. Josef Luthiger
Präsident

EGH

Elektrizitäts-Genossenschaft
Hünenberg
Klingenbergrasse 10 a
6331 Hünenberg

sig. Max Bütler
Gemeindepräsident



sig. Werner Schuler
Aktuar

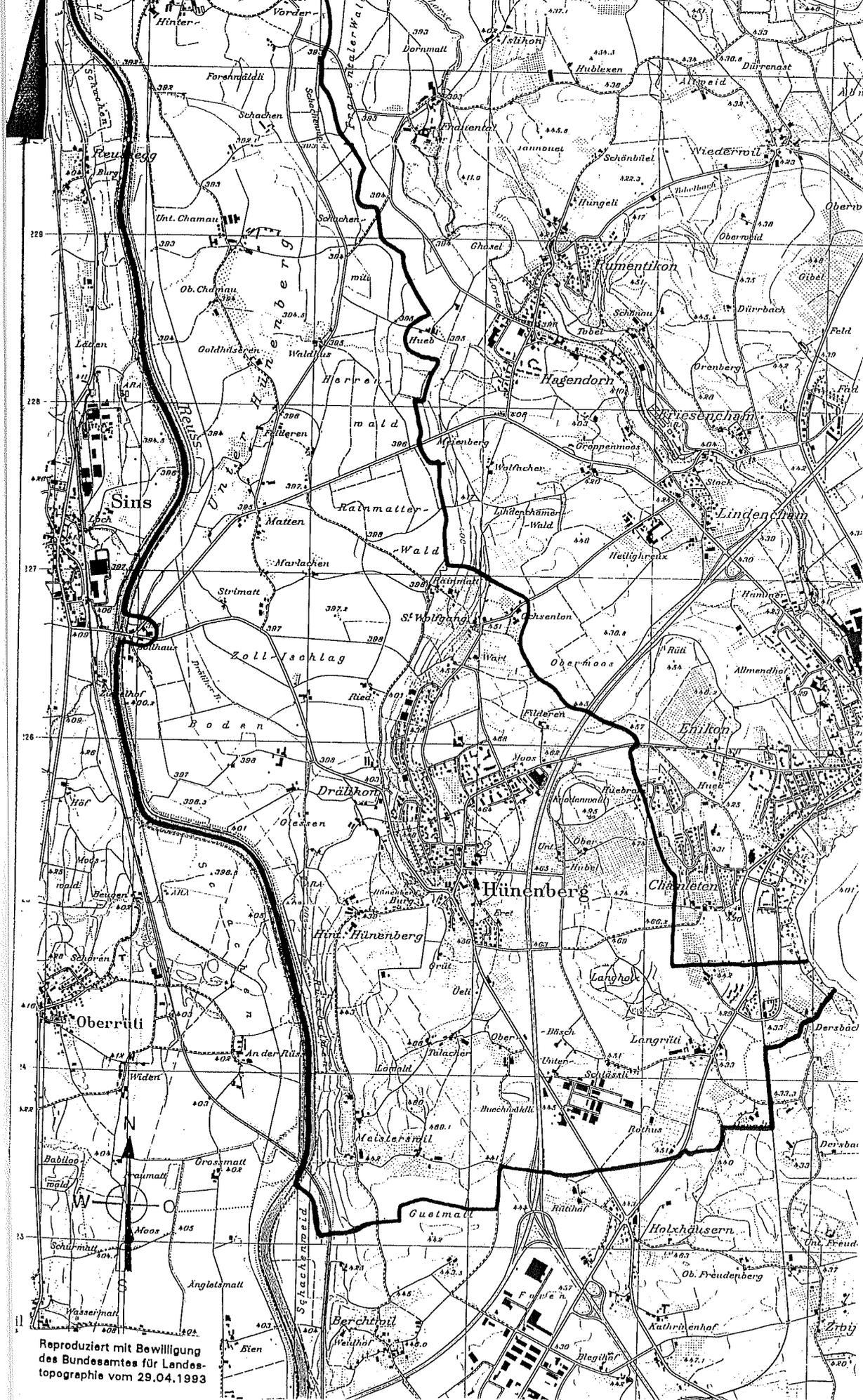


sig. Robert Suter
Gemeindeschreiber

Genehmigt von der Generalversammlung der Elektrizitäts-Genossenschaft-Hünenberg am 26. März 1993.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 1993.

ÄNDERUNGEN GENEHMIGT AN DER EINWOHNER-
GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 13. DEZEMBER 1993



Reproduziert mit Bewilligung
des Bundesamtes für Landes-
topographie vom 29.04.1993